



Sicherheitsbestätigung und Bericht

T-Systems. 03161.SE.02.2008

**Zertifizierungsdiensteanbieter
medisign GmbH**

Bestätigung

für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten

gemäß § 15 Abs. 2 Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen¹ und §§ 11 Abs. 2 Signaturverordnung²

T-Systems GEI GmbH
- Zertifizierungsstelle -
Rabinstr.8, 53111 Bonn

**bestätigt hiermit gemäß
§§ 15 Abs. 2 S.1 SigG sowie § 11 Abs. 2 SigV,
dass der**

**Zertifizierungsdiensteanbieter
„Zertifizierungsdiensteanbieter medisign GmbH“**

den nachstehend genannten Anforderungen des SigG und der SigV entspricht.

Die Dokumentation zu dieser Bestätigung ist registriert unter:

T-Systems.03161.SE.02.2008

Bonn, den 27.02.2008

(Dr. Heinrich Kersten)

The logo for T-Systems, featuring a stylized 'T' in a square followed by the word 'Systems' and three dots.

Die T-Systems GEI GmbH – Zertifizierungsstelle - ist gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 31 vom 14. Februar 1998, Seite 1787, zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. Jahrgang 2007, Teil I S. 179)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Signaturgesetzes (1. SigGÄndG) vom 04. Januar 2005 (BGBl. Jahrgang 2005, Teil I, Nr. 1)

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1. Bezeichnung des Zertifizierungsdiensteanbieters:

Zertifizierungsdiensteanbieter medisign GmbH
Richard-Oskar-Mattern-Straße 6
40547 Düsseldorf

2. Funktionsbeschreibung

Die Firma medisign GmbH betreibt einen Zertifizierungsdienst gemäß §§ 2 Nr. 8, 15 Abs. 1 SigG mit den Funktionen Identifizierung und Registrierung, Schlüsselgenerierung, Schlüsselzertifizierung, Verzeichnis- und Auskunftsdienst.

Der Zertifizierungsdiensteanbieter medisign GmbH bedient sich bei der Erbringung der zuvor genannten Dienstleistungen eines beauftragten Dritten nach § 4 (5) SigG. Dabei handelt es sich um den akkreditierten ZDA DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH (Bestätigungsnummer T-Systems.03145.SE.08.2006).

Der Zertifizierungsdiensteanbieter medisign GmbH erbringt die folgenden Leistungen selbst:

- Betrieb eines Webportals mit Informationsangeboten über die Dienste, Antragsdownload (mit Ausfüllhilfe) und Publikation der Teilnehmer-Unterrichtung gemäß SigG,
- Auskunftserteilung nach §14 Abs. 2 SigG, hier: Entgegennahme und Prüfung der Zulässigkeit³,
- technische Support-Hotline für Kunden.

Alle anderen Dienstleistungen sind an den beauftragten Dritten delegiert.

3. Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das Sicherheitskonzept der medisign GmbH erfüllt die Anforderungen nach § 2 SigV: Im Sicherheitskonzept Version 0.8 vom 29.01.2008 sind die Inhalte gemäß §2

³ Durchführung, Dokumentation und Archivierung der Auskunftserteilung obliegen dem beauftragten Dritten nach Weisung durch den ZDA.

SigV enthalten; für die technischen Dienstleistungen, die durch den beauftragten Dritten erbracht werden, sind entsprechende Schnittstellen beschrieben; für die entsprechenden Abläufe wird auf das Sicherheitskonzept des beauftragten Dritten verwiesen.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Technische Einsatzumgebung

Der Zertifizierungsdiensteanbieter nutzt als Registrierungsstellen diejenigen des beauftragten Dritten. Von diesem werden auch die Prozesse der Identifizierung, Registrierung, Auslieferung von SSEEen durchgeführt.

Alle eingesetzten Mitarbeiter (auch des beauftragten Dritten) sind für ihre Aufgaben geschult und vom Zertifizierungsdiensteanbieter medisign GmbH autorisiert. Sie sind in ihren Tätigkeiten an die Weisungen des ZDA gebunden und in dessen Organisation und Sicherheitskonzept eingebunden.

Der Zertifizierungsdienst wird innerhalb einer baulich, organisatorisch und systemtechnisch abgesicherten Umgebung beim beauftragten Dritten betrieben.

b) Umsetzung und Inbetriebnahme

Soweit Prozesse und Maßnahmen beim Zertifizierungsdiensteanbieter medisign GmbH betroffen sind, ist eine entsprechende Umsetzungsprüfung durch die Prüf- und Bestätigungsstelle erforderlich.

Nach der Erzeugung von Dienste-Zertifikaten für den Zertifizierungsdiensteanbieter medisign GmbH ist unter Aufsicht der Prüf- und Bestätigungsstelle eine Inbetriebnahme durchzuführen.

Die vorliegende Sicherheitsbestätigung gilt somit unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Umsetzungsprüfung und Inbetriebnahme.

Jede Inbetriebnahme und jede Wiederinbetriebnahme, die eine Neuinstallation erfordert, müssen durch fachkundiges Personal des ZDA erfolgen.

Die Inbetriebnahme neuer technischer Komponenten ist durch die Prüf- und Bestätigungsstelle zu beaufsichtigen.

Jede Veränderung an den Abläufen, den Sicherheitsmaßnahmen, den eingesetzten technischen Komponenten sowie am Sicherheitskonzept und seinen mitgeltenden

Dokumenten ist der Prüf- und Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung.

Soweit es sich um sicherheitserhebliche Veränderungen handelt, ist die Veränderung zusätzlich unmittelbar der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

c) Betrieb des Zertifizierungsdienstes

Während des Betriebes sind die folgenden Bedingungen zu beachten:

- Alle an den Prozessen des zentralen Zertifizierungsdienstes mitwirkenden Mitarbeiter sind nachdrücklich auf die Einhaltung aller Arbeits- und Sicherheitsmaßnahmen hinzuweisen. Entsprechende Kontrollen sind vorzusehen.
- Bei sicherheitserheblichen Änderungen sowie bei Manipulationsverdacht, der sich nicht mit den dafür vorgesehenen Mechanismen und weiteren vorgesehenen Maßnahmen des Betreibers des Zertifizierungsdienstes klären bzw. beheben lässt, sind anerkannte Prüfstellen einzuschalten.
- Alle Betriebsauflagen und Umgebungsbedingungen aus den Bestätigungen für die eingesetzten technischen Komponenten sind zu beachten. Soll von den vorgegebenen Auflagen und Bedingungen abgewichen werden, ist vorab das Votum der Prüf- und Bestätigungsstelle einzuholen.
- Die Durchführung jeder organisatorischen sicherheitsrelevanten Maßnahme ist durch einen von den Zuständigen handschriftlich unterzeichneten Papierbeleg nachzuweisen.
- Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der Bundesnetzagentur unverzüglich anzuzeigen.

Ende der Bestätigung

Sicherheitsbestätigung:
T-Systems. 03161.SE.02.2008

Hrsg.: T-Systems GEI GmbH
Adresse: Rabinstr.8, 53111 Bonn
Telefon: +49-(0)228-9841-0
Fax: +49-(0)228-9841-60
Web: www.t-systems.com/ict-security
www.t-systems-zert.com